Statuten
der Österreichischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin

§ 1. Name und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes; sie führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Arbeitsmedizin“ und hat ihren Sitz in Wien.

Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2. Aufgaben und Zweck der Gesellschaft

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und gemeinnützig im Sinne der §§ 34 ff BAO ist, bezweckt ausschließlich und unmittelbar:

1. Die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin
2. Förderung und Weiterentwicklung der Arbeitsmedizin und der betrieblichen Gesundheitsförderung
3. Förderung der Aus- und Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Arbeitsmedizin

§ 3. Die Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks

Die ideellen Mittel des Vereins sind:

(1) Zusammenarbeit vornehmlich mit den Bundesministerien, Behörden, Universitäten, wissenschaftlichen Instituten, Sozialversicherungsträgern, Interessenvertretungen und anderen Institutionen, für die die Arbeitsmedizin Bedeutung hat.

(2) Definition und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards in der Arbeitsmedizin.

(3) Die Veranstaltung von Tagungen für die Mitglieder der Gesellschaft und andere an der Arbeitsmedizin interessierten Personen.

(4) Intensivierung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Austausches mit Vertreter/innen anderer medizinischer und nichtmedizinischer Fachdisziplinen.

(5) Meinungsaustausch der Mitglieder.

(6) Die Bildung von Arbeitsgruppen zur Untersuchung besonderer Fragen.

(7) Information der Mitglieder über neue Entwicklungen in der Arbeitsmedizin und der betrieblichen Gesundheitsförderung.

(8) Öffentlichkeitsarbeit.

(9) Die Begutachtung von Entwürfen zu rechtlichen Änderungen.

(10) Die Teilnahme an wissenschaftlichen und praktischen Projekten und die Teilnahme an Tagungen und Kongressen.

(11) Erforschen und Aufzeigen arbeitsbedingter gesundheitlicher Gefährdungen und Erkrankungen, um daraus Maßnahmen für eine effektive Prävention abzuleiten.

(12) Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für ärztliche und nichtärztliche Zielgruppen.

(13) Mitwirkung bei der Gestaltung der Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Arbeitsmedizin

(14) Betrieb einer Online-Präsenz

(15) Die Erbringung von entgeltlichen, ohne Gewinnerzielungsabsicht durchgeführten Lieferungen und sonstigen Leistungen an gemäß §§ 34 – 47 BAO abgabenrechtlich begünstigte Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben wie die unter § 2 dieser Statuten genannten

Zwecke fördert, im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

§ 4. Mittel der Gesellschaft

Die Mittel der Gesellschaft werden aufgebracht durch Subventionen, Beiträge der Mitglieder, Erträge aus Veranstaltungen und gesellschaftseigenen Projekten und allenfalls außerordentliche Einnahmen.

Die materiellen Mittel des Vereins sind:

(1) Mitgliedsbeiträge
(2) Spenden, Sammlungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen
(3) Förderungen und Subventionen
(4) Sponsor- und Werbeeinnahmen
(5) Einnahmen aus der Veranstaltung von Tagungen und Kongressen
(6) Einnahmen aus Teilnahmegebühren
(7) Einnahmen aus der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für ärztliche und nichtärztliche Zielgruppen.
(8) Einnahmen aus der Mitwirkung bei der Gestaltung der Weiterbildung zum Facharzt / zur Fachärztin für Arbeitsmedizin
(9) Einnahmen aus dem Erforschen und Aufzeigen arbeitsbedingter gesundheitlicher Gefährdungen und Erkrankungen und den daraus abgeleiteten Maßnahmen für eine effektive Prävention
(10) Einnahmen aus Vermögensverwaltung

§ 5 Begünstigungswürdigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO

(1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
(2) Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstige Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt, wobei dieses Ausmaß im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht überschritten werden darf.
(3) Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
(4) Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist in Wettbewerb.
(5) Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45a oder § 44 Abs 2 BAO verfügen.
(6) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
(7) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
(8) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und außerhalb des Vereinszweckes bzw ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins erhalten.
(9) Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage oder den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem gemeinen Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

(10) Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsabgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigen.

(11) Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(12) Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.

(13) Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs 8 EStG anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

(14) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.

(15) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgeht, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten

(16) Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs 1 BAO tätig werden. Verfügt der Verein über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß erbracht werden.

(17) Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der Gesamtressourcen oder unter Anwendung des § 40a Z 1 an spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Zweckwidmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

(18) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z 2 BAO Lieferungen und sonstige Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften, erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.

(19) Der Verein ist berechtigt, juristische Personen zu gründen und sich an Kapitalgesellschaften zu beteiligen.

(20) Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

§ 6. Mitgliedschaft

Die Mitglieder gliedern sich in:

a) allgemeine Mitglieder
b) fördernde Mitglieder
c) Ehrenmitglieder
d) Korrespondierende Mitglieder.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benützen.

(2) Außer den Ehrenmitgliedern und den korrespondierenden Mitgliedern sind alle Mitglieder zur Zahlung der jeweils vom Vorstand festgesetzten Beiträge verpflichtet. Der Vorstand kann darüber hinaus auf begründeten Antrag einzelner Mitglieder eine Befreiung von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags beschließen (s. § 14).

§ 8. Fördernde Mitglieder

Physische Personen, juristische Personen und Bundesministerien, deren Aufgabengebiet den Gesellschaftszweck berührt, können als fördernde Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden, wenn sie sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages von mindestens Euro 500,- verpflichten. Der Mitgliedsbeitrag für die nächsten Jahre wird alljährlich vom Vorstand neu festgesetzt. Juristische Personen und Bundesministerien als fördernde Mitglieder delegieren je einen bevollmächtigten Vertreter / eine Vertreterin, der/die Sitz und Stimme in der Generalversammlung hat und in den Vorstand gewählt werden kann.

§ 9. Allgemeine Mitglieder

(1) Allgemeine Mitglieder sind Personen, die Interesse haben, in der Gesellschaft mitzuwirken, und die sich verpflichten, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, der vom Vorstand festgesetzt wird.

(2) Die allgemeinen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

§ 10. Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich hervorragende Verdienste um den von der Gesellschaft angestrebten Zweck sowie um diese selbst erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.

(2) Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme in der Generalversammlung.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 11. Korrespondierende Mitglieder

Zu korrespondierenden Mitgliedern werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes gewählt. Sie sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 12. Anmeldung zur Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme als fördernde oder allgemeine Mitglieder ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten.

(2) Über die Aufnahme von fördernden und allgemeinen Mitgliedern entscheidet der Vorstand per Umlaufbeschluss mit einfacher Mehrheit.

(3) Eine Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied und die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes mit Beschluss der Generalversammlung.

§ 13. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die in Frage kommenden Mitglieder (§§ 8 und 9) sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Wenn sie dieser Verpflichtung nicht binnen eines Jahres nachkommen, werden sie aus der Liste der Gesellschaftsmitglieder gestrichen.

(2) Jedes Mitglied kann den Austritt aus der Gesellschaft jederzeit erklären. Diese Erklärung bedarf der schriftlichen Form. Der Austritt wird mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam. Der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr ist noch zu entrichten.

(3) Der Ausschluss von Mitgliedern bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Der erfolgte Ausschluss ist endgültig und wird dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt.

(4) Die Generalversammlung kann über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

(5) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages noch auf das Gesellschaftsvermögen Anspruch.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod eines Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit und durch Auflösung der Gesellschaft.

§ 14. Mitgliedsbeiträge

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Geschäftsjahr der Gesellschaft vom Vorstand festgesetzt.

(2) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen (z. B. Ausscheiden aus dem Erwerbsleben, Karenzierung) auf schriftlichen Antrag des Mitglieds dieses von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags vorübergehend oder dauerhaft zu befreien

§ 15. Finanzielle Gebarung des Vereins

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

(2) Über die finanzielle Gebarung der Gesellschaft ist nach Abschluss des jeweiligen Geschäftsjahres ein Rechnungsabschluss zu erstellen, aus dem alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Aktiva und Passiva der Gesellschaft ersichtlich sind.

§ 16. Organe

(1) Als Organe der Gesellschaft fungieren:

- Die Generalversammlung (§ 17)
- Der Vorstand (§ 18)
- Das Präsidium (§ 19)
- Der Wissenschaftliche Beirat (§ 20)
- Der Rechnungsprüfer (§ 23)
- Das Schiedsgericht (§ 24)

(2) Die Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 17. Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Gesellschaft mit Ausnahme der korrespondierenden.

(2) Aktives Wahlrecht haben die allgemeinen Mitglieder, die bevollmächtigten Vertreter der fördernden Mitglieder und die Ehrenmitglieder.

(3) Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Wenn eine Tagung der Arbeitsmedizin stattfindet, soll die Generalversammlung in Verbindung mit ihr abgehalten werden.

(4) Die Generalversammlung wählt gemäß der Wahlordnung für jeweils 4 Jahre den Vorstand. Passives Wahlrecht haben bei der Wahl des Vorstandes jene allgemeinen Mitglieder und Ehrenmitglieder, die Arbeitsmediziner/innen sind sowie andere Ärzte/Ärztinnen, deren Tätigkeit arbeitsmedizinische Fragestellungen in besonderer Weise berührt. Eine vorzeitige Wahl hat zu erfolgen, wenn die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder unter die in §18 genannte Mindestanzahl sinkt. In den Vorstand gewählte Vertreter/Vertreterinnen von fördernden Mitgliedern sind als Personen delegiert. Die Generalversammlung nimmt

a) den Jahresbericht des Vorstandes entgegen,

b) genehmigt den Rechnungsabschluss nach Anhören der Rechnungsprüfer,

c) stimmt ab über alle Anträge, die bis drei Wochen vor ihrer Abhaltung beim Vorstand eingereicht und mit dessen Zustimmung auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt worden sind,

d) wählt auf Vorschlag des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer/innen;

e) beschließt mit Zweidrittelmehrheit allfällige Änderungen der Statuten der Gesellschaft und eine Wahlordnung, in der die näheren Bestimmungen zum Modus der Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und des wissenschaftlichen Beirates festgelegt werden.

(5) Die ordentliche Generalversammlung wird vom Präsidenten/der Präsidentin einberufen. Die Einladung wird an alle Mitglieder 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung mit Angabe der Tagesordnung ausgesandt.

(6) Gültige Beschlüsse können nur über Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen, ausgenommen hiervon sind Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der von ihm bestimmte Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Ist auch diese/r verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

(8) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; Satzungsänderungen und die Wahlordnung sowie ein allfälliger Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft werden mit Zweidrittelmehrheit, alle übrigen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause von 15 Minuten die Abstimmung noch einmal vorzunehmen, bei neuerlicher Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht wird öffentlich ausgeübt.

(9) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. (Siehe § 26).

(10) Falls eine ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig sein sollte, kann nach einer halben Stunde eine zweite abgehalten werden, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

(11) Außerordentliche Generalversammlungen finden

a) auf Vorschlag des Präsidenten/der Präsidentin mit Bekanntgabe der Tagesordnung,

b) auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,

c) auf Verlangen der Rechnungsprüfer oder

d) auf schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder der Gesellschaft binnen vier Wochen statt.

(13) Über die Generalversammlung muss ein Protokoll geführt werden, aus dem der Gegenstand der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sein müssen und das an die Mitglieder der Gesellschaft auszusenden ist.

§ 18. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwölf und höchstens zwanzig Personen (lt. §17 Abs.4). Darüber hinaus kann der Vorstand auf Vorschlag eines oder mehrerer seiner Mitglieder andere Mitglieder der Gesellschaft, denen eine wichtige Funktion in der Arbeitsmedizin zukommt, in den Vorstand kooptieren. Der Beschluss zur Kooptierung wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Vorstandsmitglieder, die keine Ärzte/Ärztinnen sind, haben in medizinischen Fragen kein Stimmrecht.

(2) Gleich nach Beendigung der Generalversammlung, in der er gewählt worden ist, tritt der Vorstand zu seiner ersten Sitzung zusammen, in der er das Präsidium wählt, die allfälligen Beitrittsgebühren und die Mitgliedsbeiträge festsetzt und über die Kooptierung weiterer Vorstandsmitglieder abstimmt.

(3) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft und erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung verantwortlich.

(4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zeitgerecht vor der ordentlichen Generalversammlung, zur Festsetzung der endgültigen Tagesordnung ab.

(5) Vorstandssitzungen müssen innerhalb von sieben Tagen einberufen werden, wenn dies vom Präsidenten/der Präsidentin oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit schriftlichem, begründetem Antrag an den Präsidenten/die Präsidentin verlangt wird. Die Einberufung hat der Präsident /die Präsidentin bzw. der von ihm bestimmte Vizepräsident/die Vizepräsidentin vorzunehmen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder persönlich oder online anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin. Im Falle der Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes kann dieses seine Stimme einem anderen Vorstandsmitglied übertragen, wobei jedes persönlich oder onlineanwesende Vorstandsmitglied maximal eine Stimme zusätzlich übernehmen kann. Diese Übertragung des Stimmrechtes hat schriftlich zu erfolgen. Die Entsendung eines Vertreters ist nicht vorgesehen.

(7) Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung der von ihm bestimmte Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Ist auch diese/r verhindert, so hat das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.

(8) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

(9) Der Vorstand setzt die Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung fest und bereitet die Anträge vor.

(10) Der Vorstand verfasst den Jahresbericht an die Generalversammlung.

(11) Der Vorstand entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

(12) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung mit näheren Durchführungsbestimmungen zu den Statuten beschließen.

(13) Die Wiederbestellung von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

(14) Der Vorstand kann aus seiner Mitte und unter Heranziehung anderer Mitglieder der Gesellschaft sowie fremder Personen Ausschüsse zur Behandlung auftretender Fragen einsetzen. Diesen Ausschüssen werden Termine für die Fertigstellung ihrer Aufgabe gestellt.

(15) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten und vom jeweils Vorsitzenden überprüft und gezeichnet werden.

(16) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich, allfällige Aufwandsentschädigungen können gewährt werden.

(17) Alle Mitglieder, die in den Vorstand gewählt oder kooptiert worden sind, können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

§ 19. Das Präsidium

(1) Der Vorstand wählt aus den gewählten Mitgliedern entsprechend der Wahlordnung für vier Jahre den Präsidenten/die Präsidentin und zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Diese bilden das Präsidium.

(2) Der Präsident/die Präsidentin ist der/die Vertreter/in der Gesellschaft. Der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der/die von ihm/ihr bestimmte Vizepräsident/in, vertritt die Gesellschaft nach außen, beruft sämtliche Generalversammlungen und Vorstandssitzungen ein, bestimmt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen und entscheidet bei Stimmengleichheit. Er/Sie leitet die laufenden Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse verantwortlich.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Generalversammlung unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

(4) Zeichnungsberechtigt ist der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die von ihm/ihr bestimmte Vizepräsident/in gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

(5) Die Wiederwahl des Präsidenten/der Präsidentin ist in ununterbrochener Reihenfolge maximal für eine zweite Funktionsperiode möglich.

§ 20. Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Präsidium erarbeitet tunlichst bis zur ersten Vorstandssitzung nach der konstituierenden Sitzung einen Vorschlag für die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats sowie dessen Vorsitzenden/r und Stellvertretrers/in und legt diesen Vorschlag dem Vorstand zur Beschlussfassung vor. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.

(2) Die Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirates:
   1. die wissenschaftliche Bearbeitung der vom Vorstand behandelten Fragen zu dessen Beratung
   2. die inhaltliche Vorbereitung der Jahrestagung und der von der Gesellschaft organisierten Fortbildungsveranstaltungen
   3. die Auswahl der Referenten/innen und der Vorträge und Poster für diese Veranstaltungen.

(3) Der/Die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates beruft in Abstimmung mit dem Präsidenten/der Präsidentin dessen Versammlung ein.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Experten/Expertinnen als Mitglieder des Beirates zu kooptieren.

(6) Die Funktionsperiode des Wissenschaftlichen Beirates endet mit der des Vorstandes.

§ 21. Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft

Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Gesellschaft bedürfen zur Rechtsgültigkeit der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung des/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin und eines Vorstandsmitgliedes.

§ 22. Geschäftsführung

(1) Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft hat eine Geschäftsstelle auf Grund der vom Präsidenten/von der Präsidentin erteilten Weisungen zu erledigen.

(2) Die Geschäftsstelle besteht aus dem notwendigen Personal.

§ 23. Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer von vier Jahren. Diesen obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie brauchen nicht Mitglieder der Gesellschaft zu sein. Sie haben das Ergebnis der Überprüfung der Generalversammlung zu berichten.

§ 24. Schiedsgericht

(1) Zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder den Mitgliedern und dem Verein wird ein Schiedsgericht errichtet.
(2) Das Schiedsgericht besteht aus vier Schiedsrichtern/innen und einem Obmann/einer Obfrau. Jede der Parteien wählt zwei Schiedsrichter/innen. Kommt eine Partei der Wahl der Schiedsrichter/innen nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Präsidenten /die Präsidentin der Gesellschaft nach, bestimmt der Präsident/die Präsidentin den Schiedsrichter/die Schiedsrichterin.
(3) Die vier Schiedsrichter/innen wählen einen Obmann/eine Obfrau. Können sie sich über die Person des Obmannes/der Obfrau innerhalb einer 14tägigen Frist, die schriftlich vom Präsidenten/von der Präsidentin gesetzt werden muss, nicht einigen, wird der Obmann/die Obfrau vom Präsidenten /von der Präsidentin bestimmt. Der Obmann/die Obfrau sowie die Schiedsrichter/innen müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein. Ist der Präsident/die Präsidentin selbst an einem Streitfall beteiligt, wird der Obmann/die Obfrau vom Vorstand bestimmt.
(4) Der Schiedsspruch ist vereinsintern gültig.
(5) Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß.

§ 25. Auflösung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn eine zu diesem Zwecke einberufene Generalversammlung die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Der letzte Vorstand hat in diesem Falle über die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft unter Bedachtnahme auf den Zweck der Gesellschaft zu beschließen.
(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.